

**Formular 105****im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen (§ 63a BauO Bln)<sup>1</sup>**

An die Bauaufsichtsbehörde <sup>2</sup>
-----------------------------------------

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde
Sendungsnummer

Datum
-------

Aktenzeichen des Antragstellers <sup>3</sup>
----------------------------------------------

**Für das Vorhaben****1. Bezeichnung<sup>4</sup>**
 Errichtung *und/oder*  Änderung

--

**2. Lagebezeichnung des Grundstücks / der Grundstücke in Berlin<sup>5</sup>**

PLZ	Bezirk	Ortsteil
Straße   Hausnummer   Buchstabenzusatz		Gemarkung   Flur   Flurstück-Zähler / Flurstück-Nenner
<input type="checkbox"/> Für weitere Grund- u. Flurstücke oder für besondere Situationen des Baugrundstücks liegt Anlage 3 bei.		

**beantrage/n ich/wir als****3. Bauherr/in<sup>6</sup>**
 Natürliche Person *oder*  Bauherrengemeinschaft,  Personengesellschaft,  Juristische Person

Firmenbezeichnung ( <i>bei Personengesellschaft / juristischer Person</i> )		
Registergericht ( <i>bei Personengesellschaft / juristischer Person</i> )		Register-Nummer
Antragsteller/in / Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Bauherrengemeinschaft / Personengesellschaft / Juristischen Person Name		Vorname
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von   bis
Land	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail-Adresse		

 Bauherr/in ist Grundstückseigentümer/in

die Baugenehmigung gemäß § 63a BauO Bln, lege/n die erforderlichen Unterlagen vor und mache/n folgende Angaben:

**4. Entwurfsverfasser/in<sup>7</sup> ist:**

die natürliche Person nach Nr. 3 *oder*

Name		Vorname	
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von   bis	
Land	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse			

**5. Bevollmächtigt<sup>8</sup> ist:**

**5.1**  die natürliche Person nach Nr. 4 *oder*

andere natürliche Person *oder*  Personengesellschaft *oder*  Juristische Person

Firmenbezeichnung (bei Personengesellschaft / juristischer Person)			
Registergericht (bei Personengesellschaft / juristischer Person)			Register-Nummer
Bevollmächtigte/r / Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Personengesellschaft / Juristischen Person Name		Vorname	
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von   bis	
Land	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse			

Die benannte Person ist bevollmächtigt, gegenüber den zuständigen Behörden die Vertretung und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung der Rechte und Interessen als Bauherr/in erforderlich sind oder werden. Sie / Er ist zustellungsbevollmächtigt.

Der Widerruf der Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

**5.2**  Die Bevollmächtigung gilt über das Antragsverfahren hinaus bis zum Anbringen der Werbeanlage fort.

**5.3**  Es wird keine Bevollmächtigung erteilt.

**6. Weitere Angaben zum Vorhaben:**

**6.1 Angaben zur Beurteilung der Werbeanlage/n und zur Gebührenberechnung<sup>9</sup>:**

1. Anzahl Werbeanlagen \_\_\_\_\_
2. Abstand der Werbeanlagen zueinander \_\_\_\_\_ m
3. Ansichtsfläche gesamt \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
4. Höhe Oberkante über Geländeoberfläche \_\_\_\_\_ m

**6.2**  Es handelt sich um eine Werbeanlage mit wechselnden Werbeinhalten.

**6.3**  Es handelt sich um eine Werbeanlage an einem Baugerüst<sup>10</sup>.

Dauer der Anbringung dieser Werbeanlagen an dem Baugerüst: \_\_\_\_\_ Monate

Das Baugerüst wurde bereits als Werbeanlage genutzt für die Dauer von: \_\_\_\_\_ Monaten

- 6.4  Es liegt ein Vorbescheid für das Vorhaben vor<sup>11</sup>:

Geschäftszeichen	Bescheid vom
------------------	--------------

- 6.5  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans<sup>12</sup>:

Nummer	Festsetzungsdatum	GVBl. Nr.
--------	-------------------	-----------

- 6.6  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung<sup>13</sup>:

Titel	Festsetzungsdatum	GVBl. Nr.
-------	-------------------	-----------

- 6.7  Mit dem Werbeinhalt werden gemäß § 11 Abs. 3 DSchG Bln vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt<sup>14</sup>.

- 6.8  Es handelt sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung.<sup>15</sup>

**7. Angaben zum Standsicherheitsnachweis<sup>16</sup> nach § 66 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln:**

- Der Nachweis ist nicht erforderlich, weil Anforderungen an die Standsicherheit nicht berührt sind.
- Keine Prüfung erforderlich.  
Die Erklärung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln (Formular Bauaufsicht 111)
- ist beigefügt.
- wird vor Ausführung des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.
- Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis ist beigefügt.
- Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis wird vor Ausführung des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.
- Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht bis zum:

**8. Bauvorlagen<sup>17</sup>:**

- Die in **Anlage 1** aufgelisteten Bauvorlagen liegen bei.
- Weitere Bauvorlagen werden unmittelbar nachgereicht<sup>18</sup>.

**9. Weitere Unterlagen<sup>19</sup>:**

- Die in **Anlage 2** aufgelisteten Unterlagen liegen bei.

**Zusätzlich beantrage/n ich/wir**

10.  Planungsrechtliche Ausnahme/n und Befreiung/en nach dem BauGB<sup>20</sup>:

- Für weitere Ausnahmen und Befreiungen ist ein Extrablatt beigefügt.

11.  Bauordnungsrechtliche Abweichung/en<sup>21</sup>:

Für weitere Abweichungen ist ein Extrablatt beigelegt.

**mit folgender Begründung:**

Für weiteren Begründungstext ist ein Extrablatt beigelegt.

**Erforderliche Unterschriften gemäß § 2 BauVerfV:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bauherr/in<sup>22</sup>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bevollmächtigte/r<sup>23</sup>

**Anlage 1: Folgende Bauvorlagen liegen in elektronischer Form gem. BauVerfV bei:**<sup>24, 25</sup>

Bauvorlagenart <i>(bitte auswählen)</i>	Inhalt <i>(genauere Beschreibung)</i>	Dateiname <i>(jjjjmmtt_Inhalt)</i>

Für weitere Bauvorlagen ist ein Extrablatt beigelegt.

**Anlage 2: Folgende weitere Unterlagen liegen in elektronischer Form bei<sup>26</sup>:**

Unterlagenart ( <i>bitte auswählen</i> )	Inhalt ( <i>genauere Beschreibung</i> )	Dateiname ( <i>ijjmmmtt_Inhalt</i> )

Für weitere Unterlagen ist ein Extrablatt beigefügt.

**Anlage 3: Lagebezeichnung des Grundstückes / der Grundstücke in Berlin<sup>7</sup>:**

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße   Hausnummer   Buchstabenzusatz	Gemarkung   Flur   Flurstück-Zähler / Flurstück-Nenner

Für weitere Grundstücke ist ein Extrablatt beigelegt.

**Anlage 3: Lagebezeichnung des Grundstückes / der Grundstücke in Berlin<sup>7</sup> - Besondere Grundstückssituationen:**

Für weitere Grundstücke ist ein Extrablatt beigelegt.



## Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- 1 Mit diesem Formular wird eine **Baugenehmigung** im **Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen gemäß § 63a der Bauordnung für Berlin** (BauO Bln) beantragt. Das ausgefüllte und ausgedruckte Formular ist mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zuzusenden.
- 2 **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist ggf. im Bürgeramt oder Bezirksamt sowie im Internet unter <http://www.berlin.de/bauaufsicht> zu erfragen. Spezielle Zuständigkeiten der Senatsbauverwaltung (z. B. Botschaftsvorhaben) ergeben sich aus Nr. 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord).
- 3 Sofern es ein **Aktenzeichen des Antragstellers** gibt, kann dieses optional angegeben werden, um in der späteren Kommunikation darauf Bezug zu nehmen.
- 4 Die **Bezeichnung des Vorhabens** ist anzugeben, z. B. Errichtung einer freistehenden Werbeanlage oder einer Werbeanlage an einem Gebäude bzw. Baugerüst.
- 5 Das Vorhaben muss in Berlin liegen. Zusätzlich zur **Lagebezeichnung** sind vollständige Angaben für jedes einzelne Flurstück des vom Vorhaben betroffenen Grundstücks erforderlich, um ein Baugrundstück eindeutig festlegen zu können. Wird ein Baugrundstück aus mehreren Flurstücken gebildet, sind alle Flurstücksbezeichnungen als Lagebezeichnung anzugeben. Weitere oder besondere Grundstückssituationen sind in Anlage 3 unter Angabe der vollständigen Lagebezeichnung darzustellen. **Unter der ersten Lagebezeichnung wird das Vorhaben erfasst.**
- 6 Vor- und Nachnamen der **Bauherrin** bzw. des **Bauherrn** sind anzugeben. Sofern es sich um eine Bauherrengemeinschaft, eine Firma o. ä. handelt (Personengesellschaft oder juristische Person), sind auch die Firmenbezeichnung und der Vor- und Nachname der/des Vertretungsbevollmächtigten notwendig. Eine zustellfähige Adresse ist anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der Faxnummern sowie der E-Mail-Adresse trägt zur Beschleunigung im Verfahren bei. Bei elektronischer Antragstellung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse unbedingt erforderlich. Laut § 68 Abs. 4 BauO Bln kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers durch die Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden.
- 7 Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 53 BauO Bln eine/n geeignete/n Entwurfsverfasser/in zu bestellen.
- 8 Vor- und Nachnamen der **Bevollmächtigten** bzw. des Bevollmächtigten sind anzugeben. Sofern es sich um eine Firma o. ä. handelt (Personengesellschaft oder juristische Person), ist zuvor die Angabe der Firmenbezeichnung notwendig und der Vor- und Nachname des Vertretungsbevollmächtigten ist mitzuteilen. Es sind die vollständigen Angaben einer zustellfähigen Adresse anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der Faxnummern sowie der E-Mail-Adresse kann zur Beschleunigung im Verfahren beitragen. Bei elektronischer Antragstellung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse unbedingt erforderlich. Ist die bevollmächtigte natürliche Person identisch mit Nr. 4, sind bei 5.1 weitere Angaben entbehrlich.
- 9 Die Angabe der **Anzahl Werbeanlagen, der Ansichtsfläche** (in Quadratmeter) **sowie der Höhe Oberkante über Geländeoberfläche** ist erforderlich, um die anlagenbezogenen bzw. umgebungsbezogene Wirkung der Werbeanlage auf die die Umgebung bestimmenden städtebaulichen und stadtbildlichen Gestaltungsmerkmale beurteilen zu können. Außerdem hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Verwaltungsgebühren.
- 10 Ist die **Werbung an Baugerüsten** angebracht, dürfen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO Bln die Baugerüste während der gesamten Standzeit insgesamt höchstens für die Dauer von sechs Monaten für Werbeanlagen genutzt werden. Die einzelnen Nutzungszeiträume der Baugerüste für Werbeanlagen werden zusammengerechnet. Bei Werbung an Baugerüsten müssen die Eigentümer der baulichen Anlage, an der das Baugerüst aufgestellt ist, der Anbringung der Werbeanlage zustimmen. Laut § 68 Abs. 4 BauO Bln kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers durch die Bauaufsicht nachgefordert werden.
- 11 Einzelne Fragen zum Bauvorhaben können vorab abschließend beschieden werden. Liegt für das Vorhaben ein bestandskräftiger **Vorbeseid** gemäß § 75 Abs. 1 BauO Bln vor, so ist das Geschäftszeichen und das Bescheiddatum anzugeben.
- 12 Die planungsrechtlichen Vorgaben können die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wesentlich beeinflussen. Vorab ist daher zu prüfen, ob sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines **Bebauungsplans** liegt. Informationen erteilt der Fachbereich Stadtplanung des zuständigen Bezirksamtes. Unverbindliche Informationen erhält man im Internet über den FIS-Broker: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker/>.
- 13 In einer **Gestaltungsverordnung** können Werbeanlagen ausgeschlossen sein. Vorab ist daher zu prüfen, ob sich das Vorhaben im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung liegt. Informationen erteilt der Fachbereich Stadtplanung des zuständigen Bezirksamtes. Unverbindliche Informationen erhält man im Internet über den FIS-Broker: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker/>.
- 14 Die Zulässigkeit von Werbeanlagen an Denkmälern oder in deren Umgebung ist vom **Werbeinhalt** abhängig. Wenn der Werbeinhalt vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt (z. B. Finanzierung von Sanierungsarbeiten an Denkmälern) und die Werbeanlage für höchstens sechs Monate angebracht wird, sind entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes oder eine wesentliche Beeinträchtigung (§ 11 Abs. 3 DSchG Bln) nicht anzunehmen.
- 15 In Gebieten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 BauO Bln sind Werbeanlagen nur zulässig an der **Stätte der Leistung**.
- 16 Es ist nur eine Auswahl möglich. Sofern eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, kann gemäß § 16 der Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) erst nach Vorlage des **Berichts über den geprüften Standsicherheitsnachweis** mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden. Die Erstellung und Prüfung des Standsicherheitsnachweises kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich durch das Vorhaben keine bzw. keine neuen Anforderungen an die Standsicherheit ergeben. Über den endgültigen Verzicht entscheidet die Bauaufsichtsbehörde
- 17 Die notwendigen **Bauvorlagen** ergeben sich aus § 3 der BauVerfV und sind als Anlage Bestandteil des Bauantrags.
- 18 Bei elektronischer Antragstellung ist die maximale Speicherkapazität für das Hochladen von **Dateien** wegen technischer Einschränkungen einiger Internet-Browser begrenzt. Können deshalb nicht alle Dateien sofort an die Bauaufsichtsbehörde übergeben werden, sind diese unmittelbar nachzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde wird über den entsprechenden Zugangsweg mit der Eingangsbestätigung informieren.
- 19 Werden **weitere Unterlagen / Bauvorlagen** beigelegt, sind diese als Anlage Bestandteil des Bauantrags.
- 20 Sind für das Vorhaben **planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen** notwendig, können diese hier beantragt werden. Die planungsrechtlichen Regelungen, von denen Ausnahmen und Befreiungen gewünscht werden, sind einzeln aufzuführen. Der Antrag ist gemäß § 67 Abs. 2 BauO Bln zu begründen. Die Entscheidung über den zusätzlichen Antrag ergeht in einem gesonderten Verfahren, für das zusätzliche Gebühren erhoben werden.

- 21 Soll bei dem Vorhaben von bauordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden, kann dies hier beantragt werden. Die Vorschriften, von denen **Abweichungen** beantragt werden, sind einzeln aufzuführen. Der Abweichungsantrag gemäß § 67 Abs. 1 BauO Bln ist zu begründen. Die Entscheidung über den zusätzlichen Antrag ergeht in einem gesonderten Verfahren, für das zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- 22 Die **Unterschrift der Bauherrin / des Bauherren** ist gemäß § 2 BauVerV auf dem Bauantrag zwingend erforderlich. Die Unterschrift muss eigenhändig auf dem ausgedruckten Formular gefertigt werden. Werden zusätzliche Angaben auf Extrablättern gemacht, sind diese ebenfalls zu unterschreiben.
- 23 Unterschreibt nur die **Bevollmächtigte / der Bevollmächtigte**, muss die von der Bauherrin / dem Bauherren unterschriebene Bevollmächtigung der Bauaufsichtsbehörde zugesandt werden.
- 24 Die erforderlichen **Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen in elektronischer Form** gemäß § 2 BauVerV hat die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser als Dateien im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) zu erstellen und der Bauaufsichtsbehörde zur Vorgangsbearbeitung zur Verfügung zu stellen. In dieser Liste als Anlage zum Antrag sind die einzelnen Dateien der Bauvorlagen separat mit Bauvorlagen- bzw. Unterlagenart, Dateinhalt und Dateinamen aufzuführen.
- 25 **Weitere Bauvorlagen** können sinnvoll sein, wenn sich dadurch das Bauvorhaben einfacher beurteilen lässt oder für die Bearbeitung notwendig ist (z. B. die Erklärung bzw. Nachweis zur Standsicherheit, Modelle, Hinweise an die Bauaufsichtsbehörde, weitere Nachweise).
- 26 **Weitere Unterlagen** sind u. a., beigefügte Extrablätter für Erleichterungen, beantragte Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen einschl. deren Begründungen oder Eigentumsnachweise. Sie sind in elektronischer Form zu erstellen; der Hinweis in Ziffer 24 gilt entsprechend.

### Allgemeine Hinweise

- **Vorauszahlungen / Zurückbehaltungsrecht:** Die Bauaufsichtsbehörde ist nach § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig zu machen. Vorauszahlungsgebühren werden mit später entstehenden Gebühren verrechnet. Die Bauaufsichtsbehörde ist zudem berechtigt, den gebührenpflichtigen Bescheid bis zur Zahlung der dafür zu entrichtenden Gebühr zurück zu halten oder die gebührenpflichtige Amtshandlung auszusetzen.
- **Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:** Die Bauaufsichtsbehörde prüft nicht abschließend und stellt nicht fest, ob das Vorhaben bzw. die beabsichtigte Nutzung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Es obliegt allein der Bauherrin bzw. dem Bauherren, die Übereinstimmung des Vorhabens oder der beabsichtigten Nutzung mit sämtlichen einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zu gewährleisten.
- **Datenschutz:** Die Bauaufsichtsbehörden erheben, verarbeiten und übermitteln personenbezogene Daten auf der Grundlage des § 87 BauO Bln.